



UBS AG, Niederlassung Jersey

Wertpapierprospekt

vom 21. September 2006

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

UBS AG, Niederlassung Jersey

zur Begebung von

UBS Commodity Yield Anleihen*

bezogen auf *[Bezeichnung des Korbs aus [Rohstoffen] [bzw.] [Edelmetallen] als Basiswert: [•]]*

ISIN [•]

angeboten von der

UBS Limited

* Die Bezeichnung der Anleihen ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	11
I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	11
II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	12
III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE	16]
VERANTWORTLICHKEIT	17
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	18
I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	18
II. GESCHÄFTSÜBERBLICK	19
III. ORGANISATIONSTRUKTUR DER EMITTENTIN	20
IV. TRENDINFORMATIONEN	20
V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN	20
VI. ABSCHLUSSPRÜFER	22
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	22
VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	23
IX. WICHTIGE VERTRÄGE	24
X. EINSEHBARE DOKUMENTE	24
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	25
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION	25
II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER ANLEIHEN	29
III. ANLEIHEBEDINGUNGEN TEIL 1: BESONDERE ANLEIHEBEDINGUNGEN	42
III. ANLEIHEBEDINGUNGEN TEIL 2: ALLGEMEINE ANLEIHEBEDINGUNGEN	45
IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT	58
V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE	59
VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	64

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

Einbezogenes Dokument	Bezug genommen in	Information
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 27 – 52 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 20 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2005; Seiten 171 - 174 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 20 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2005/2006; Seiten 113 - 119 (einschließlich) (Verwaltungsrat) bzw. Seiten 120 -122 (einschließlich) (Konzernleitung)	- Interessenkonflikte (Seite 22 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2005/2006 Seiten 109 - 110 (einschließlich)	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 22 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2004:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2003/2004:
(i) Seite 88,		(i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben,
(ii) Seite 89,		(ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben,
(iii) Seiten 92 – 93 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten 94 – 203 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten 77 – 84 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seite 87.		(vi) Bericht der Konzernprüfer.
- UBS Finanzbericht 2005:	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 23 des Prospekts)	- UBS AG (Konzernrechnung) für das Geschäftsjahr 2004/2005:
(i) Seite 82,		(i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben,
(ii) Seite 83,		(ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben,
(iii) Seite 86 – 87 (einschließlich),		(iii) Mittelflussrechnung,
(iv) Seiten 88 – 207 (einschließlich),		(iv) Anhang zur Konzernrechnung,
(v) Seiten 71 - 77 (einschließlich),		(v) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung,
(vi) Seite 81.		(vi) Bericht der Konzernprüfer.
		- UBS AG (Stammhaus) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2004/2005:
(i) Seite 212,		(i) Erfolgsrechnung,
(ii) Seite 213,		(ii) Bilanz,
(iii) Seite 214,		(iii) Gewinnverwendung,
(iv) Seite 215,		(iv) Anhang zur Jahresrechnung,
(v) Seite 211,		(v) Erläuterungen zur Jahres-

		rechnung,
(vi) Seiten 71 - 77 (einschließlich),		(vi) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung.
(vii) Seite 220		(vii) Bericht der Revisionsstelle.
Der Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2006 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen.		

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten „Beschreibung der Emittentin“ und „Beschreibung der Wertpapiere“, um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, (nachfolgend die „**Emittentin**“), die UBS Commodity Yield Anleihen* (nachfolgend jeweils eine „**Anleihe**“ bzw. die „**Anleihen**“ oder jeweils ein „**Wertpapier**“ bzw. die „**Wertpapiere**“), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbundenen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Anleihebedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere (die „**Anbieterin**“) lediglich aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wer ist die Emittentin?

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und rund 72.000 Mitarbeitern zum 30. Juni 2006 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung Jersey, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, nach eigener Einschätzung weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und nach eigener Einschätzung die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, nach eigener Einschätzung einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und

* Die Bezeichnung der Anleihen ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.¹

Fitch	Moody's	Standard & Poor's	Erläuterung
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Mitglieder des Verwaltungsrats am 30. Juni 2006

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Company Director und Investor
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Company Director
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München (bis zum 31. August 2006)
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Vorsitzendes Verwaltungsratsmitglied der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Verwaltungsratsmitglied und Chief

¹ Long-Term Rating, Stand 30. Juni 2006

			Executive Officer der DKSH Holding Ltd.
--	--	--	---

Konzernleitung am 30. Juni 2006

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
Marcel Rohner	Deputy Group CEO and Chairman and CEO Global Wealth
John A. Fraser	Chairman and CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	Chairman and CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Americas
Rory Tapner	Chairman and CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 30. Juni 2006 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 30. Juni 2006 dar:

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	30. Juni 2006
Verbindlichkeiten	
Kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	134.790
Langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	152.455
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	287.245
Minderheitsanteile ²⁾	6.061
Eigenkapital	45.465
Total Kapitalisierung	338.771

- 1) *Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)*
- 2) *Beinhaltet Trust Preferred Securities*

Zum 30. Juni 2006, aber unter Berücksichtigung des Aktiensplits im Verhältnis 1:2 vom 10. Juli 2006, waren 2.178.960.044 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,10 pro Aktie ausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren 1.088.632.522 Namensaktien (mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie) entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 870.906.017,60 im Handelsregister eingetragen. Die Eintragung des Aktiensplits und der Nennwertherabsetzung erfolgte am 5. Juli 2006.

Seit dem 30. Juni 2006 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospektes sind die **[konkrete Bezeichnung der UBS Commodity Yield Anleihen* : [●]]** mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, als Emittentin nach deutschem Recht begeben werden. Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zinszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen, ist abhängig von der Wertentwicklung sämtlicher *Korbbestandteile* (die „**Korbbestandteile**“) eines *Korbs* aus [Rohstoffen] [bzw.] [Edelmetallen] (der „**Basiswert**“).

Wie werden die Wertpapiere angeboten?

[Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere – nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin **[und der Notifizierung des Prospekts nach [●]]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht werden wird.

* Die Bezeichnung der Anleihen ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und den Kursen der *Korbbestandteile* festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere und die Wertpapiere können bei der Anbieterin innerhalb der *Zeichnungsfrist* gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in den endgültigen Bedingungen bezeichnet) erfolgen.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der Wertpapiere an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis*] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in den endgültigen Bedingungen bezeichnet) erfolgen.] [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und den Kursen der *Korbbestandteile* festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.]

Werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

[Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem *Fälligkeitstag* eingestellt. Von da an bis zum *Fälligkeitstag* kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]

[Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen: Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.]

Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [•].]

Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Anleihebedingungen zusätzlich zur Rückzahlung der Wertpapiere zum *Nennbetrag* am *Fälligkeitstag* von der *Emittentin* unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung der *Korbbestandteile* die Zahlung eines Zinsbetrags in der *Auszahlungswährung* zum jeweiligen *Zinszahltag* verlangen (das „**Anleiherecht**“):

Soweit der *Kurs* sämtlicher *Korbbestandteile* an sämtlichen Kalendertagen während einer *Zinsperiode*_(i), **dem zum jeweiligen *Korbbestandteil*_(i) gehörigen *Basiskurs*_(i) entsprochen oder diesen überstiegen haben**, dann beträgt der Zinsbetrag hinsichtlich dieser *Zinsperiode*_(i) **[6,00% per annum]** **[gegebenenfalls anderen *Zinssatz* einfügen: [•]% per annum]** multipliziert mit dem *Nennbetrag* je Wertpapier. Dieses Produkt wird dann mit dem *Zinstagequotienten* multipliziert; wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.

Soweit der *Kurs* eines der *Korbbestandteile* an einem Kalendertag während einer *Zinsperiode*_(t) **kleiner als der zum jeweiligen *Korbbestandteil*_(t) gehörige *Basiskurs*_(t) war**, dann beträgt der Zinsbetrag hinsichtlich dieser *Zinsperiode*_(t) [Null und der Wertpapiergläubiger erhält für die entsprechende *Zinsperiode*_(t) keinen Zinsbetrag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zinsbetrags einfügen: [•].]

Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbunden?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. So wird der Wert einer Anleihe nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Eine Wertminderung der Anleihe kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs der jeweiligen *Korbbestandteile* konstant bleibt. Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des zugrunde liegenden *Basiswerts* bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile* den Wert der jeweiligen Anleihe bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Neben der Laufzeit der Wertpapiere, der Häufigkeit und der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile* oder dem allgemeinen Zins- und Dividendenniveau, sind nach Auffassung der Emittentin vor allem folgende Umstände für den Wert einer Anleihe wesentlich bzw. können aus folgenden Umständen Risiken für die Erwerber der Wertpapiere erwachsen:

- Wertminderung des *Basiswerts* bzw. der jeweiligen *Korbbestandteile*,
- Nachteiliger Einfluss von Nebenkosten,
- Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte der Erwerber der Wertpapiere,
- Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität,
- Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen,
- Inanspruchnahme von Krediten durch die Erwerber der Wertpapiere,
- Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere oder
- Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere.

Darüber hinaus kann sich auch die Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken.

[Gegebenenfalls Informationen über die mit dem *Basiswert* bzw. den jeweiligen *Korbbestandteilen* verbundenen Risiken einfügen: [•]]

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Anleihen um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Auch wenn die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückbezahlt werden und damit zum Ende der Laufzeit 100% kapitalgeschützt sind, besteht die Möglichkeit, daß sie während der Laufzeit deutlich unter 100% notieren. Darüber hinaus tragen die Investoren das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit den Anleihen verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und der *Korbbestandteile*. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Anleihebedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen**.

I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum andern ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die – auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und Standard & Poor's erteilt werden.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Wertpapiergläubiger und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts bzw. die Korbbestandteile* und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und

weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt die [Emittentin] [bzw.] [Anbieterin] auf Anfrage Auskunft.

II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem jeweiligen Basiswert haben. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Prospekt und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des *Basiswerts* bzw. der *Korbbestandteile* erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Anleihen um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Verlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Auch wenn die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückbezahlt werden und damit zum Ende der Laufzeit 100% kapitalgeschützt sind, besteht die Möglichkeit, daß sie während der Laufzeit deutlich unter 100% notieren. Darüber hinaus tragen die Investoren das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit den Anleihen verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Besonderheiten der Anleihen

Der Anleger erwirbt durch den Kauf des Wertpapiers das Recht, nach Maßgabe der Anleihebedingungen zusätzlich zur Rückzahlung der Wertpapiere zum *Nennbetrag* am *Fälligkeitstag* von der *Emittentin* unter bestimmten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung der *Korbbestandteile* die Zahlung eines Zinsbetrags in der *Auszahlungswährung* zum jeweiligen *Zinszahlungstag* verlangen (das „**Anleiherecht**“):

Soweit der *Kurs* sämtlicher *Korbbestandteile* an sämtlichen Kalendertagen während einer *Zinsperiode*_(t), **dem zum jeweiligen *Korbbestandteil*_(t) gehörigen *Basiskurs*_(t) entsprochen oder diesen überstiegen haben**, dann beträgt der Zinsbetrag hinsichtlich dieser *Zinsperiode*_(t) [6,00% per annum]

[gegebenenfalls anderen Zinssatz einfügen: [●]% per annum] multipliziert mit dem *Nennbetrag* je Wertpapier. Dieses Produkt wird dann mit dem *Zinstagequotienten* multipliziert; wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.

Soweit der *Kurs* eines der *Korbbestandteile* an einem Kalendertag während einer *Zinsperiode_(t)* **kleiner als der zum jeweiligen *Korbbestandteil_(t)* gehörige *Basiskurs_(t)* war**, dann beträgt der Zinsbetrag hinsichtlich dieser *Zinsperiode_(t)* [Null und der Wertpapiergläubiger erhält für die entsprechende *Zinsperiode_(t)* keinen Zinsbetrag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zinsbetrags einfügen: [●].]

[2.] Besonderheiten bei Anleihen auf Rohstoffe bzw. Edelmetalle

Im Fall von Rohstoffen bzw. Edelmetallen als *Korbbestandteilen* ist zudem zu beachten, dass die Werte 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Anbieterin bzw. der lokalen Handelszeiten zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Anleihebedingungen maßgeblichen Schwelle kommen kann.

Die physische Lieferung des *Basiswerts* bzw. der *Korbbestandteile* in Form von Rohstoffen und oder Edelmetallen ist in jedem Fall ausgeschlossen.]

[3.] [●.] Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse bzw. Umstände gemäß den Anleihebedingungen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vor dem *Fälligkeitstag* zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Wenn die Emittentin die Anleihen vor dem *Fälligkeitstag* kündigt und vorzeitig tilgt, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, Zahlungen eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Anleihen nach dem *Kündigungstag*.

[4.] [●.] Keine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiergläubiger

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapiergläubigern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer Kündigung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Tilgung der Anleihen gemäß den Anleihebedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere gegebenenfalls verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapiergläubigern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

[5.] [●.] Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden *Basiswerts* bzw. der *Korbbestandteile* bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die *Laufzeit des Wertpapiers*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Korbbestandteile* sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs der zugrunde liegenden *Korbbestandteile* konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den *Basiswert* bzw. die *Korbbestandteile* verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von den jeweiligen *Korbbestandteilen* abgeleitet wird. Der Wert des *Basiswerts* bzw. der *Korbbestandteile* kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Zudem ist die historische Wertentwicklung der *Korbbestandteile* kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis der *Korbbestandteile* indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung der *Korbbestandteile*. Veränderungen in dem Marktpreis der *Korbbestandteile* beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der *Korbbestandteile* steigt oder fällt.

[6.] [•.] Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag der Höhe nach extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

[7.] [•.] Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

[8.] [•.] Handel in den Wertpapieren / Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an [der] [den] angegebenen *Wertpapier-Börse[n]* gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der gezeichneten Wertpapiere geringer ist als der *Gesamtnennbetrag* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines geringen Zeichnungsvolumens die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Zeichnung aller emittierten Wertpapiere wäre.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anzahl der durch die Anbieterin veräußerten Wertpapiere geringer ist als der *Gesamtnennbetrag* der Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl von veräußerten Anleihen die

Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Veräußerung aller emittierten Wertpapiere durch die Anbieterin wäre.]

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

[9.] [•.] Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Wertpapiergläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

[10.] [•.] Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, unabhängig von der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

[11.] [•.] Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am *Emissionstag* der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Die Emittentin geht davon aus, dass sich solche Transaktionen nicht erheblich auf den Wert der Wertpapiere auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs der den Wertpapieren zugrunde liegenden der *Korbbestandteile* durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf die der *Korbbestandteile* abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

[12.] [•.] Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Prospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu

erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

[

III. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Gegebenenfalls Informationen über die mit dem Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen verbundenen Risiken einfügen: [•]

]

VERANTWORTLICHKEIT

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die in dem Abschnitt „Informationen über den Basiswert“ ab der Seite 58 dieses Prospekts enthaltenen Informationen bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [allgemein zugänglichen Informationen] [Informationen, die die Emittentin von [●] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin und die Anbieterin weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospektes Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ.

ÜBERBLICK

Die UBS AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaften („**UBS**“) ist eines der global führenden Finanzinstitute für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Als Organisation verbindet UBS Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift. UBS nutzt als integriertes Unternehmen die Ressourcen und das Know-how all ihrer Geschäftseinheiten und schafft so Mehrwert für ihre Kunden. Die UBS ist nach eigener Einschätzung einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen, gehört nach eigener Einschätzung zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und nimmt im Geschäft mit Firmen und institutionellen Vermögensverwaltern eine führende Stellung ein. Sie zählt nach eigener Einschätzung zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern und ist in der Schweiz mit rund einem Viertel des Schweizer Marktes für Wertschriftenleihe nach eigener Einschätzung der Marktführer im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Die UBS beschäftigt per 30. Juni 2006 rund 72.000 Mitarbeiter. Mit Hauptsitz in Zürich und Basel, Schweiz, ist die UBS in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Die UBS wird durch drei Unternehmensgruppen und das Corporate Center, wie nachfolgend beschrieben, geführt:

Die UBS gehört mit einer BIZ-Kernkapitalquote (Tier 1) von 12,9 % zu den bestkapitalisierten Finanzinstituten der Welt, weist ein investiertes Kapital von CHF 2,65 Billionen auf, verfügt über ein den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital in Höhe von CHF 44,3 Milliarden und weist eine Marktkapitalisierung von CHF 131,9 Milliarden auf (alle Angaben per 31. Dezember 2005).

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc. („**Standard & Poor's**“), Fitch Ratings („**Fitch**“) und Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“) haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann die Beurteilung mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.²

I. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin als Gesellschaft lautet UBS AG. Die Emittentin wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbestimmte Zeit gegründet und an diesem Tag in das Handelsregister des Kantons Basel Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 wurde der Name in UBS AG geändert. Die UBS in ihrer jetzigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der Schweizerischen Bankgesellschaft (gegründet 1862) und des Schweizerischen Bankvereins (gegründet 1872). Die UBS ist im Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die UBS ist in der Schweiz gegründet und ansässig und als Aktiengesellschaft, d.h. als eine Gesellschaft, die Aktien für Investoren begeben hat, nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen tätig.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze und Hauptgeschäftsplätze lauten: Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 2020.

² Long-Term Rating, Stand 30. Juni 2006

Die Aktien der UBS sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden über die Handelsplattform virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

II. GESCHÄFTSÜBERBLICK

Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

Global Wealth Management & Business Banking

Mit einer über 140-jährigen Tradition bietet der Bereich Global Wealth Management eine umfassende Palette von Produkten und Dienstleistungen an, die weltweit auf die Bedürfnisse vermögender Privatkunden zugeschnitten sind. Der Bereich Global Wealth Management ist nach eigener Einschätzung einer der größten Vermögensverwalter in den USA. Der Bereich Business Banking Schweiz ist nach eigener Einschätzung der Marktführer in der Schweiz und bietet im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden eine umfassende Palette von Bank- und Wertpapierdienstleistungen an. Der Bereich hat zudem Geschäftsbeziehungen zu institutionellen Investoren, zu in der Schweiz ansässigen öffentlichen Körperschaften und Stiftungen und zu mehr als 3.000 Finanzinstituten weltweit.

Global Asset Management

Der Bereich Global Asset Management der UBS ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führender Vermögensverwalter mit einem breiten Angebot traditioneller wie auch alternativer Investment-Management-Lösungen für institutionelle Kunden sowie Finanzintermediäre. Der Bereich Global Wealth Management ist nach eigener Einschätzung zudem einer der größten institutionellen Vermögensverwalter, der zweitgrößte Fondsmanager in Europa und der größte Fondsmanager in der Schweiz.

Investment Bank

Der Bereich Investment Bank der UBS gehört zu den weltweit wichtigsten Investmentbanken und Wertschriftenhäusern und bietet den weltweit wichtigsten institutionellen Investoren, Intermediären, Banken, Versicherungen, Gesellschaften, unabhängigen Regierungen, supranationalen Organisationen und privaten Anlegern eine umfassende Palette von Dienstleistungen an. Sowohl für die eigenen Firmen- und institutionellen Kunden als auch für die Privatkunden anderer Bereiche der UBS bietet der Bereich Investment Bank innovative Produkte, Research und Beratung sowie umfassenden Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt in Partnerschaft mit den Unternehmensgruppen sicher, dass diese als wirksames Ganzes mit gemeinsamen Werten und Zielen zusammenarbeiten und trägt damit zu einer nachhaltigen Wertentwicklung für Aktionäre und Anteilhaber bei.

Industriebeteiligungen

Am 30. Juni 2006 bestand der Bereich Industriebeteiligungen (Industrial Holdings) aus den Private-Equity-Anlagen von UBS. Die in diesem Bereich verfolgte Strategie der UBS ist es, die Aktivitäten in dieser Anlegerkategorie weiter zu reduzieren und Möglichkeiten für Desinvestitionen zu nutzen.

Eine weitere Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking, der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 27 bis einschließlich 52 zu entnehmen.

Wettbewerb

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

III. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen der UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es der UBS, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, vollständig auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 171 bis einschließlich 174 entnommen werden.

IV. TRENDINFORMATIONEN

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2005 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

V. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates einerseits und des Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

Die Aufsicht und Kontrolle der operativen Unternehmensführung liegt beim Verwaltungsrat. Sämtliche Einzelheiten zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Gremien sind in den UBS-Statuten, dem Organisationsreglement und ihrem Anhang geregelt. Weitere Informationen dazu sind unter www.ubs.com/corporate-governance zu finden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.

Angaben zu den Verwaltungsorganen der Emittentin

Mitglieder des Verwaltungsrats am 30. Juni 2006

		Amtszeit	Mandate außerhalb der UBS
Marcel Ospel	Präsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher	2007	

	Vizepräsident		
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2009	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Company Director und Investor
Gabrielle Kaufmann-Kohler	Mitglied	2009	Partnerin der Kanzlei Schellenberg Wittmer und Professorin für Internationales Privatrecht an der Universität Genf
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2009	Company Director
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München (bis zum 31. August 2006)
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer der The Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Vorsitzendes Verwaltungsratsmitglied der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA
Joerg Wolle	Mitglied	2009	Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer der DKSH Holding Ltd.

Konzernleitung am 30. Juni 2006

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
Marcel Rohner	Deputy Group CEO and Chairman and CEO Global Wealth
John A. Fraser	Chairman and CEO Global Asset Management
Huw Jenkins	Chairman and CEO Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Americas
Rory Tapner	Chairman and CEO Asia Pacific
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss und das Corporate Responsibility Committee).

Der Verwaltungsrat ist für die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der UBS und für Ernennungen und Entlassungen auf Ebene des Top Managements verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte besteht aus externen Mitgliedern, die von UBS unabhängig sind; der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen auch exekutive Funktionen aus und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Konzernleitung

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Der Chief Executive Officer und sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt und sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Verwaltungsrat gegenüber für das Konzernergebnis verantwortlich. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz.

Interessenkonflikte

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 113 bis einschließlich 119 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 120 bis einschließlich 122 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

VI. ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2007; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 19. April 2006). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhänder-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2005 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,55 % (2004: 8,76 %, 2003: 8,27 %) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2005 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 9,95 % (31. Dezember 2004: 5,77 %) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5 % beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5 % am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Handbuch 2005/2006 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 109 bis einschließlich 110 entnommen werden.

VIII. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 88, auf die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 89, auf die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten 92 bis 93 (einschließlich) und auf den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten 94 bis 203 (einschließlich), und
- (ii) auf den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten 77 bis 84 (einschließlich) im Finanzbericht 2004.

Für das Geschäftsjahr 2004/2005 wird verwiesen auf

- (i) die Konzernrechnung der UBS AG (Konzernrechnung), insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 82, auf die Bilanz der UBS AG (Konzernrechnung) auf Seite 83, auf die Mittelflussrechnung der UBS AG (Konzernrechnung) auf den Seiten 86 bis 87 (einschließlich) und auf den Anhang zur Konzernrechnung auf den Seiten 88 bis 207 (einschließlich),
- (ii) die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus), insbesondere auf die Erfolgsrechnung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 212, auf die Bilanz der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 213, auf die Gewinnverwendung der UBS AG (Stammhaus) auf Seite 214, auf den Anhang zur Jahresrechnung auf den Seiten 215 und auf die Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite 211, und
- (iii) auf den Abschnitt „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“ auf den Seiten 71 bis 77 (einschließlich) im Finanzbericht 2005.

Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Die Finanzberichte enthalten zudem Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2003/2004 und 2004/2005 als auch die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2004/2005 wurden von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ der UBS AG (Stammhaus) für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 220 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 87 und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2004/2005 kann dem Finanzbericht 2005 auf Seite 81 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 2. Quartal des Jahres 2006 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 30. Juni 2006 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen,

Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder andere Unternehmen innerhalb der UBS auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die UBS bestätigt, dass ihres Wissens nach und aus Sicht des Group Controlling bzw. Accounting seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2005, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2005, dem Handbuch 2005/2006 und dem Finanzbericht 2005, veröffentlicht worden ist, keine Umstände eingetreten sind bzw. Entwicklungen oder signifikante Transaktionen (Erwerb oder Veräußerungen) stattgefunden haben, die Anlass geben würden, die in diesem Prospekt gegebenen Informationen zur Finanzlage der Emittentin abzuändern. Es besteht aus Sicht der UBS als Emittentin zudem kein Anlass, dass die Finanzinstrumente unter diesem Prospekt nicht begeben werden können bzw. nicht begeben werden sollten.

Die Beteiligung an Motor Columbus wurde am 23. März 2006 veräußert; demensprechend wird die Beteiligung in dem Quartalsbericht zum 30. Juni 2006 als „eingestellt“ dargestellt. Die UBS hat in dem Quartalsbericht zum 30. Juni 2006 den beabsichtigten Erwerb der Banco Pactual und des Global Futures and Options Business von ABN AMRO publiziert. Beide Erwerbsvorgänge sollen im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2005, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2005, (ii) dem Handbuch 2005/2006 und (iii) dem Finanzbericht 2005 (einschließlich des „Berichts der Konzernprüfer“ und des „Berichts der Revisionsstelle“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 30. Juni 2006 und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Internet-Seite www.ubs.com/investors bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

1. Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der in unvollständiger Form veröffentlicht wird und noch nicht die endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland als dem (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, **[Und bei [•]]** in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in diesem Prospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tage des *Beginns des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite www.ubs.com/keyinvest bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin oder von der Anbieterin auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Allgemeiner Hinweis zum Prospekt

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im

zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

3. **Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospektes sind die **[konkrete Bezeichnung der UBS Commodity Yield Anleihen* : [•]]** mit der *International Security Identification Number* (die „**ISIN**“) (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, als Emittentin nach deutschem Recht in Höhe des *Gesamtnennbetrags* und in der Stückelung des *Nennbetrags* (beides wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf einen Korb aus Korbbestandteilen als Basiswert, wie in den Abschnitten „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ und „Informationen über den Basiswert“ näher dargestellt.

Die Wertpapiere verfallen – solange sie von der Emittentin nicht vorzeitig gekündigt werden - am *Fälligkeitstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet).

Darstellung der möglichen Rendite:

Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Verläufe für die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Wertpapiere dargestellt. Hieraus können jedoch keine künftigen Entwicklungen abgeleitet werden. Die nachfolgende Graphik zeigt eine fiktive Entwicklung (illustrativ):

[•]

Die in diesem Beispiel benutzten Zahlen haben rein indikativen und informativen Charakter, um die Funktionsweise der Anleihen Produktes zu beschreiben. Sie beinhalten keine Aussagen über zukünftige Renditen und Erträge und stellen in keiner Weise eine Verpflichtung oder ein Angebot seitens der UBS AG dar.

4. **Emission und Verkauf der Wertpapiere**

[Die Emittentin beabsichtigt, diesen Prospekt - nach erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes - in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zum öffentlichen Angebot der Wertpapiere zu verwenden.]

Die Emittentin hat **[jedoch]** mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts bei der BaFin **[und der Notifizierung des Prospekts nach [•]]** keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine

* Die Bezeichnung der Anleihen ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert), weder direkt noch indirekt, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Die Emittentin und die Anbieterin geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab der Seite 64 in diesem Prospekt entnehmen.

5. **Übernahme und Emissionspreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und [zu dem *Emissionspreis* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet)] zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Der *Emissionspreis* wird [bei *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] [am *Festlegungstag*] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und den Kursen der *Korbbestandteile*] festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden.] [Nach dem Ende der *Zeichnungsfrist*] [Ab dem *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere*] wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

6. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

[*Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Text einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.)]

[*Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Text einfügen:* Sämtliche Wertpapiere werden von der Emittentin unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen begeben und werden bei der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung registriert. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben.)]

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

7. **Notierung**

[*Beabsichtigt die Anbieterin eine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen. [Die Börsennotierung der Wertpapiere wird [zwei] [•] Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag eingestellt. Von da an bis zum Fälligkeitstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.]]

[*Beabsichtigt die Anbieterin keine Notierung der Wertpapiere, folgenden Text einfügen:* Die Anbieterin beabsichtigt nicht, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapier-Börse zu beantragen.)]

8. **[Zeichnung] [Erwerb] und Lieferung der Wertpapiere**

[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere können während der *Zeichnungsfrist* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Der *Emissionspreis* pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der *Zeichnungsfrist* kann sich der *Zahltag bei Emission* entsprechend verschieben.]

[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere können ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin erworben werden. [Der Erwerb kann nur zum *Mindestanlagebetrag* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) erfolgen.] Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der Emissionspreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapiere werden nach dem *Zahltag bei Emission* in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]

9. **Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere**

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

10. **Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den *Korbbestandteilen*, bzw. in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den *Korbbestandteilen* bzw. den jeweils zugrunde liegenden Einzelwerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden *Korbbestandteile* bzw. auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

II. AUSSTATTUNGSMERKMALE UND DEFINITIONEN DER ANLEIHEN /

II. KEY TERMS AND DEFINITIONS OF THE BONDS

Die UBS Commodity Yield Anleihen weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Anleihebedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.³ /

*The UBS Commodity Yield Bonds use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order. The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.*³

A.

Anbieterin / Offeror:

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich. /

UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom.

Anwendbares Recht / Governing Law:

Deutsches Recht /

German Law

Auszahlungswährung / Settlement Currency:

Die Auszahlungswährung steht für Euro. Jede hierin enthaltene Bezugnahme auf Euro, EUR oder € bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Teilnehmer an der Europäischen Währungsunion („**EUR**“). /

*The Settlement Currency means Euro. Any reference contained herein to Euro, EUR or € refers to the legal currency of the participants of the European Currency Union (“**EUR**”).*

B.

Bankgeschäftstag / Banking Day:

Der Bankgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [in [●]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind [, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt. /

*The Banking Day means each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [in [●]] are open for business [, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.*

³ Die Bezeichnung der Wertpapiere ist indikativ und wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt. Die folgenden Ausstattungsmerkmale und Definitionen können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

The notation of the Securities is indicative and will be substantiated and determined in the final terms. The key terms and definitions can be different for each series of the Securities.

Basiswert / Underlying:

Der Basiswert entspricht einen Korb (der „**Korb**“), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [●] [der Berechnungsstelle] berechnet und veröffentlicht wird. /

*The Underlying equals a basket (the “**Basket**”), comprising the Basket Components, as calculated and published by [●] [the Calculation Agent].*

Basiskurs des Korbbestandteils / Strike Price of a Basket Component:

Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [[●]% des Kurses des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] [●]

Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [[●]% des Kurses des Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basiskurs des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt.*] /

*The Strike Price of Basket Component_(i=1) equals [[●]% of the Price of Basket Component_(i=1) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of Basket Component_(i=1) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **] [●]*

*The Strike Price of Basket Component_(i=n) equals [[●]% of the Price of Basket Component_(i=n) at the Fixing Time on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike Price of Basket Component_(i=n) will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **] [●]*

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public offer of the Securities:

[●] /
[●]

Berechnungsstelle / Calculation Agent:

Die Berechnungsstelle bezeichnet [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] /

The Calculation Agent means [●] [UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.]

[im Fall einer Bewertungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Valuation Time insert the following text:

Bewertungszeit / Valuation Time:

Die Bewertungszeit entspricht [●]

[[●] Uhr [(Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [●]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i).] [●]]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

[[[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i).] [•]] /

The Valuation Time equals [•]

[[[•] [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]]

[[the time of official determination of the [•] price of the respective Basket Component_(i).] [•]]

[[[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of official determination of the [•] price of each Basket Component_(i).] [•]]

C.

Clearingstelle / *Clearing Agent*:

Clearingstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [Verdipapirsentralen ASA, P.O. Box 4, 0051 Oslo, Norwegen,] [•] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.] [Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapierpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] als „**Verwahrstelle**“ verwahrt.] /

*Clearing Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [Verdipapirsentralen ASA, P.O. Box 4, 0051 Oslo, Norway,] [•] or any successor in this capacity. [The term "Clearing Agent" shall refer to all Clearing Agents.] [The Permanent Global Note, which represents the Securities is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] as "**Depositary Agent**".]*

CS-Regeln / *CA Rules*:

CS-Regeln stehen [für [•], sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle Anwendung finden und/oder von dieser herausgegeben werden. /

CA Rules means [[[•] as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing Agent.

E.

Emissionspreis / *Issue Price*:

Der Emissionspreis entspricht [•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier]. [indikativ. Der Emissionspreis wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle

festgelegt. */ /

*The Issue Price equals [●] [plus an offering premium amounting to [●] per Security]. [indicative. The Issue Price will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at the Fixing Time. **]*

Emissionstag / Issue Date:

Der Emissionstag bezeichnet den [●]. /

The Issue Date means [●].

Emittentin / Issuer:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basle, Switzerland, acting through its Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ.

[im Fall eines Emissionsbegleiters folgenden Text einfügen / in case of an Issuing Agent insert the following text:

Emissionsbegleiter / Issuing Agent:

Der Emissionsbegleiter bezeichnet [●]. /

The Issuing Agent means [●.]

F.

Fälligkeitstag / Maturity Date:

Der Fälligkeitstag entspricht [●]. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag als der Fälligkeitstag.

The Maturity Date means [●]. If this day is not a Banking Day, the immediately succeeding Banking Day is deemed to be the Maturity Date.

[im Fall eines Festlegungstags folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Date insert the following text:

Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet [●].

Falls dieser Tag kein Korbbestandteil-Berechnungstag für einen Korbbestandteil_(i) ist, dann gilt [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] Korbbestandteil-Berechnungstag als Festlegungstag für [den jeweils betroffenen Korbbestandteil_(i)] [sämtliche Korbbestandteile]].

[Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [●].

If this day is not a Basket Component Calculation Date in relation to a Basket Component_(i), [●] [the immediately [preceding] [succeeding]

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

Basket Component Calculation Date is deemed to be the Fixing Date in relation to

[the affected Basket Component_(i)]

[the aggregate Basket Components]].

[In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]]

[im Fall einer Festlegungszeit folgenden Text einfügen / in case of a Fixing Time insert the following text:

Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]).]

[[[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [•]-Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_(i)].] [•]] /

The Fixing Time equals [•]

[[•] [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]).]

[[[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of official determination of the [•] price of each Basket Component_(i)].] [•]]]

G.

Gesamtnennbetrag / Aggregate Nominal Amount:

Der Gesamtnennbetrag entspricht [•]. [Indikativ. Der Gesamtnennbetrag wird [am Festlegungstag zur Festlegungszeit] [am Ende der Zeichnungsfrist in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während der Zeichnungsfrist] festgelegt.]* /

*The Aggregate Nominal Amount equals [•]. [Indicative. The Aggregate Nominal Amount will be fixed on [the Fixing Date at Fixing Time] [the End of the Subscription Period depending on the demand for the Securities during the Subscription Period].**]*

K.

Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [•] bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon. /

The Minimum Trading Size equals [•] or an integral multiple thereof.

Korbbestandteil / Basket Component:

Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [Bezeichnung [des Edelmetalls] [des Rohstoffs]: [•]] [•] und

* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich nach Festlegung gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht. /

** All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay after fixing in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.

der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [Bezeichnung [des Edelmetalls] [des Rohstoffs]: [•]].

Der Begriff „Korbbestandteil“ umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n). /

The Basket Component_(i=1) equals [Description of [the precious metal] [the commodity] [•]]; [•] and

the Basket Component_(i=n) equals [Description of [the precious metal] [the commodity].

The term “Basket Component” shall also refer to all Basket Components_(i=1) to _(i=n).

**Korbbestandteil-Berechnungstag /
Basket Component Calculation Date:**

Der Korbbestandteil-Berechnungstag [in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_(i)] steht

[•]

[für jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [und] [die Maßgebliche Börse] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des jeweiligen Korbbestandteil_(i) in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird].]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, ist unbeachtlich, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten [des Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der Maßgeblichen Börse] beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse], je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Im Fall einer im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt dieser dann nicht als Korbbestandteil-Berechnungstag, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.] /

The Basket Component Calculation Date [in relation to each Basket Component_(i)] means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [and] [the Relevant Stock Exchange] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the Basket Component_(i) is determined in accordance with the relevant rules].]

[A restriction of the hours or the number of days during which trading takes place shall be disregarded, if the restriction is based on a change in regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [at the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] or (ii) the submission deadline for orders entered [into the Relevant Trading System] [or] [into

the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be,] for execution on the relevant day. In case of a restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits, such day shall not be a Basket Component Calculation Date, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.]

Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] des jeweiligen Korbbestandteils_(i=1), wie [zur Bewertungszeit] auf [•] veröffentlicht, [•] und

der Kurs des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] des jeweiligen Korbbestandteils_(i=n), wie [zur Bewertungszeit] auf [•] veröffentlicht.

Sollte der Kurs eines Korbbestandteils_(i) nicht auf der vorgesehenen Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite [des jeweiligen Maßgeblichen Handelssystems] [bzw.] [der jeweiligen Maßgeblichen Börse] veröffentlicht werden, ist [die Emittentin] [die Berechnungsstelle] berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des betroffenen Korbbestandteils_(i) festzulegen. /

The Price of the Basket Component_(i=1) equals the [•] price(s) of the respective Basket Component_(i=1) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange], as published [at the Valuation Time] on [•], and

the Price of the Basket Component_(i=n) equals the [•] price(s) of the respective Basket Component_(i=n) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Stock Exchange], as published [at the Valuation Time] on [•].

If the Price of a Basket Component_(i) is not published on the designated page (or on a successor page to this page) or on the page of another screen service or on the website [of the Relevant Trading System] [or] [of the Relevant Stock Exchange], [the Issuer] [the Calculation Agent] shall be entitled to designate as the Price of the affected Basket Component_(i) a price, calculated on the basis of the then prevailing market practice and taking into consideration the then prevailing market situation at its reasonable discretion (section 315 of the BGB).

L. Laufzeit der Wertpapiere / Term of the Securities:

Die Laufzeit der Wertpapiere steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr, Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [•]] am [Emissionstag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr, Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [•]] am [•] [Verfalltag]]. /

The Term of the Securities means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [•]] and ending [at [•] hrs local time

[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [•] on [•] [the Expiration Date].]

M.

[Gegebenenfalls folgenden Text einfügen / if appropriate, insert the following text:

Maßgebliche Börse / Relevant Stock Exchange: Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den Korbbestandteil_(i=1), [•] und [•] in Bezug auf den Korbbestandteil_(i=n). Der Begriff „Maßgebliche Börse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Stock Exchange means

[•]

[[•] in relation to the Basket Component_(i=1), [•] and [•] in relation to the Basket Component_(i=n). The term “Relevant Stock Exchange” shall also refer to all Relevant Stock Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[Gegebenenfalls folgenden Text einfügen / if appropriate, insert the following text:

Maßgebliches Handelssystem / Relevant Trading System: Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den Korbbestandteil_(i=1), [•] und [•] in Bezug auf den Korbbestandteil_(i=n). Der Begriff „Maßgebliches Handelssystem“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Trading System means

[•]

[[•] in relation to the Basket Component_(i=1), [•] and [•] in relation to the Basket Component_(i=n). The term “Relevant Trading System” shall also refer to all Relevant Trading Systems_(i=1) to _(i=n).]

Maßgebliche Terminbörse / Relevant Futures and Options Exchange:

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den Korbbestandteil_(i=1), [•] und [•] in Bezug auf den Korbbestandteil_(i=n).]

[diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den jeweiligen Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff „Maßgebliche Terminbörse“ umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Futures and Options Exchange means

[•]

[[•] in relation to the Basket Component_(i=1), [•] and [•] in relation to the

Basket Component_(i=n).]

[The futures and options exchange[s], on which future and option contracts on the [Basket Component[s]] are primarily traded]. [The term "Relevant Futures and Options Exchange" shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[im Fall eines Mindestanlagebetrags folgenden Text einfügen / in case of a Minimum Investment Amount add the following text:

Mindestanlagebetrag / Minimum Investment Amount: Der Mindestanlagebetrag entspricht [●]. /

The Minimum Investment Amount equals [●].]

N.

Nennbetrag (Stückelung) / Nominal Amount (Denomination):

Der Nennbetrag (Stückelung) entspricht [●] je Wertpapier /

The Nominal Amount (Denomination) equals [●] per Security.

R.

Rückzahlungstag / Settlement Date:

Der Rückzahlungstag steht für [●] [(i) hinsichtlich des Auszahlungsbetrags für den [●]; (ii) hinsichtlich des Zinsbetrags für den jeweils maßgeblichen Zins-Zahltag; (iii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 7 der Anleihebedingungen für den fünften Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstag und (iv) im Fall einer Steuer-Kündigung durch die Emittentin nach § 8 der Anleihebedingungen für den fünften Bankgeschäftstag nach dem Steuer-Kündigungstag.] /

The Settlement Date means [●] [(i) in relation to the Redemption Amount the [●]; (ii) in relation to the Interest Amount, the applicable Interest Payment Date; (iii) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 7 of the Conditions of the Securities, the fifth Banking Day after the Termination Date and (iv) in case of a Termination for Tax Reasons by the Issuer in accordance with § 8 of the Conditions of the Securities, the fifth Banking Day after the Tax Termination Date.]

V.

[im Fall einer Verwahrstelle folgenden Text einfügen / in case of a Depository Agent insert the following text:

Verwahrstelle / Depository Agent:

Die Verwahrstelle steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [●] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. /

The Depository Agent means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [●] or any successor in this capacity.]

W.

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere bezeichnet die von der Emittentin im Umfang des Gesamtnennbetrags und in der Stückelung des Nennbetrags begebenen UBS Commodity Yield Anleihen. /

Securities means the UBS Commodity Yield Bonds, issued by the Issuer

in the Aggregate Nominal Amount and with the denomination of the Nominal Amount.

[im Fall einer Börsennotierung der Wertpapiere folgenden Text einfügen / in case of a listing of the Securities insert the following text:

Wertpapier-Börse[n] / **Security Exchange[s]:** Wertpapier-Börse[n] bezeichnet [•] [gegebenenfalls Markt einfügen: [•]] /

Security Exchange[s] means [•] [if applicable, insert segment: [•]]

Wertpapiergläubiger / **Securityholder:** Wertpapiergläubiger steht für [•]

[werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgenden Absatz einfügen: die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen.]

[werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgenden Absatz einfügen: die Person, auf deren Namen ein Wertpapier bei der Clearingstelle eingetragen ist (einschließlich eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreters, der als solcher für das jeweilige Wertpapier eingetragen ist), oder eine andere Person, die gemäß den CS-Regeln als Wertpapiergläubiger anerkannt ist; werden die jeweiligen Wertpapiere von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter gehalten, gilt der Stellvertreter als Wertpapiergläubiger.]

Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle [, (iv) des Emissionsbegleiters] und [(iv)] [(v)] aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt. /

Securityholder means [•]

[in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following para.: the person acknowledged by German law as legal owner of the Securities.]

[in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent insert the following para.: the person in whose name a Security is registered with the Clearing Agent (including a person duly authorised to act as a nominee and who is registered as such for the relevant Security) or any other person acknowledged as the holder of the Security pursuant to the CA Rules and, accordingly, where the relevant Securities are held through a duly authorised nominee, the nominee shall be the Securityholder.]

The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent [, (iv) the Issuing Agent] and [(iv)] [(v)] all other persons as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

Wertpapier-Kenn-Nummer[n] / **Security Identification Code[s]:** ISIN: [•] [,] [WKN: [•],] [Common Code: [•],] [Valor: [•]] /

ISIN: [•] [,] [WKN: [•],] [Common Code: [•],] [Valor: [•]]

Z.**Zahlstelle / Paying Agent:**

Die Zahlstelle bezeichnet die UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. [•] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /

The Paying Agent means UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. [•] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]

Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:

Der Zahltag bei Emission bezeichnet [•] [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [•] [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen / in case of a Subscription Period insert the following text:

Zeichnungsfrist / Subscription Period:

[•]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] /

[•]. [The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.]]

Zinsperiode / Interest Interest Period:

Die Zinsperiode steht für den Zeitraum von einem [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Zinsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Emissionstag] [Zahltag bei Emission] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. /

The Interest Interest Period means the period from [(including)] [(excluding)] one [Interest Payment Date] [•] to [(including)] [(excluding)] the next succeeding [Interest Payment Date] [•]. The initial Interest Interest Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)] to the first [Interest Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)].

Zinstagequotient / Day Count Fraction:

Zinstagequotient steht im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf ein Wertpapier in Bezug auf eine beliebige Zinsperiode für:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit jährlichen Zinsperioden folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden innerhalb eines Zinsjahres folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zins-Zahltagen, die angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu

zahlen wären, in ein Kalenderjahr fallen würden.】

【im Fall von Actual/365 (Fixed) folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365.】

【im Fall von Actual/360 folgenden Text einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360.】

【im Fall von 30/360 folgenden Text einfügen: die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist [(es sei denn, (a) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)].】

【gegebenenfalls andere Bestimmung des Zinstagequotienten einfügen: [•] /

Day Count Fraction means, in respect of the calculation of an Interest Amount on any Security for any Interest Interest Period:

【In the case of Actual/Actual (ICMA Rule 251) with annual interest payments insert the following text: the actual number of days in the Interest Interest Period divided by the actual number of days in the respective interest year.】

【In the case of Actual/Actual (ICMA Rule 251) with two or more constant interest periods within an interest year insert the following text: the number of days in the Interest Interest Period divided by the product of the number of days in the Interest Interest Period and the number of Interest Payment Dates that would occur in one calendar year assuming interest was to be payable in respect of the whole of that year.】

【In the case of Actual/365 (Fixed) insert the following text: the actual number of days in the Interest Interest Period divided by 365.】

【In the case of Actual/360 insert the following text: the actual number of days in the Interest Interest Period divided by 360.】

【In the case of 30/360 insert the following text: the number of days in the Interest Interest Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months [(unless (a) the last day of the Interest Interest Period is the 31st day of a month but the first day of the Interest Interest Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (b) the last day of the Interest Interest Period is the last day of the month of February in which case the month of February

shall not be considered to be lengthened to a 30-day month)].

[if appropriate, insert different interest rate [●]]

Zins-Zahltag / Interest Payment Date:

Der Zins-Zahltag steht jeweils für den [●] [[●] eines Kalenderjahres [, beginnend ab [●]]. Der letzte Zins-Zahltag fällt auf den Rückzahlungstag.] /

The Interest Payment Date means [●] [[●] of each calender year [beginning on [●]]. The last Interest Payment Date equals the Redemption Date.]

[gegebenenfalls weitere Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere einfügen: [●] / if applicable, insert further Key Terms and Defitionions of the Securities: [●]]

[Tabellarische Darstellung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale / *Planning Table of the Key Terms [●]***]**

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

III. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden [Muster-]Bedingungen der UBS Commodity Yield Anleihen, bestehend aus den produktspezifischen Besonderen Anleihebedingungen und den Allgemeinen Anleihebedingungen, [gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren und] sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Anleihen“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die Bedingungen der Anleihen sind gegliedert in

Teil 1: Besondere Anleihebedingungen (für die einzelnen Arten von Anleihen)

Teil 2: Allgemeine Anleihebedingungen (für alle Arten von Anleihen)

TEIL 1: BESONDERE ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Anleiherecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS Commodity Yield Anleihe im Nennbetrag nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht, am Fälligkeitstag die Zahlung des Auszahlungsbetrags (wie nachstehend definiert) und in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Korbbestandteile an jedem Zins-Zahltag während der Laufzeit der Wertpapiere gegebenenfalls die Zahlung des Zinsbetrags (§ 1 (3)) in der Auszahlungswährung in Bezug auf jede vorangegangene Zinsperiode zu verlangen.
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ entspricht dem Nennbetrag je Wertpapier.
- (3) Die Wertpapiere werden während der Laufzeit der Wertpapiere mit einem Betrag verzinst, der jeweils auf eine Zinsperiode bezogen berechnet und nachträglich zu dem maßgeblichen Zinszahltag gezahlt wird (der „**Zinsbetrag**“):
 - (a) Soweit der Kurs sämtlicher Korbbestandteile an sämtlichen Kalendertagen während einer Zinsperiode⁽ⁱ⁾, vorbehaltlich von § 1 (4) und (5), **dem zum jeweiligen Korbbestandteil⁽ⁱ⁾ gehörigen Basiskurs⁽ⁱ⁾ entsprochen oder diesen überstiegen haben**, dann beträgt der Zinsbetrag

III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following [model] terms and conditions of the UBS Commodity Yield Bonds, comprising the Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities, [in each case apply to one series of Securities and] shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Key Terms and Definitions of the Bonds” (the “**Conditions**”).

The Conditions of the Bonds are composed of

Part 1: Special Conditions of the Bonds (for the individual types of Bonds)

Part 2: General Conditions of the Bonds (for all types of Bonds)

PART 1: SPECIAL CONDITIONS OF THE BONDS

§ 1 Bond Right

- (1) The Issuer hereby grants to the Securityholder of each (1) UBS Commodity Yield Bond in the Nominal Amount in accordance with these Conditions the right to demand at the Maturity Date the payment of the Redemption Amount (as defined below) and, depending on the performance of the Basket Components, on each Interest Payment Date during the Term of the Securities payment of the Interest Amount (§ 1 (3)), if any, in the Settlement Currency, calculated in relation to each preceding Interest Period.
- (2) The “**Redemption Amount**” equals the Nominal Amount per Security.
- (3) The Securities bear during the Term of the Securities interest, which will be calculated in relation to each Interest Period, and be belatedly paid on each relevant Interest Payment Date (the “**Interest Amount**”):
 - (a) If the Price of each Underlying on any calendar day during the relevant Interest Period⁽ⁱ⁾ was, subject to § 1 (4) and (5), **equal to or higher than the Strike Price⁽ⁱ⁾ of the corresponding Underlying⁽ⁱ⁾**, the Interest Amount will be determined by multiplying the interest rate of **[6,00% per annum]** [if

hinsichtlich dieser Zinsperiode_(i) [6,00% per annum] [gegebenenfalls anderen Zinssatz einfügen: [•]% per annum] multipliziert mit dem Nennbetrag je Wertpapier.

Dieses Produkt wird dann mit dem Zinstagequotienten (wie einleitend definiert) multipliziert; wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.

- (b) Soweit der Kurs eines der Korbbestandteile an einem Kalendertag während einer Zinsperiode_(i) **kleiner als** der zum jeweiligen Korbbestandteil_(i) gehörige Basiskurs_(i) **war**, dann beträgt der Zinsbetrag hinsichtlich dieser Zinsperiode_(i) [Null und der Wertpapiergläubiger erhält für die entsprechende Zinsperiode_(i) keinen Zinsbetrag.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Zinsbetrags einfügen: [•].]
- (4) Innerhalb des Zeitraums vor dem Ende einer Zinsperiode_(i), beginnend an dem [•] Korbbestandteil-Berechnungstag (einschließlich) [in Bezug auf einen Korbbestandteil_(i)] [, der ein Korbbestandteil-Berechnungstag in Bezug auf sämtliche Korbbestandteile ist,] (der „**Kurs-Stichtag**“) und endend am letzten Tag der Zinsperiode_(i), gilt [der Kurs des Korbbestandteils_(i) an dem Kurs-Stichtag als Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_(i) für jeden weiteren verbleibenden Kalendertag innerhalb der Zinsperiode_(i).] [Gegebenenfalls andere Folge einfügen: [•].]
- (5) Soweit, vorbehaltlich von § 1 (4), ein Kalendertag_(k) zur Bestimmung des Kurses eines Korbbestandteils_(i) innerhalb einer Zinsperiode in Bezug auf diesen Korbbestandteil_(i) kein Korbbestandteil-Berechnungstag ist, dann gilt [der Kurs des Korbbestandteils_(i) an dem unmittelbar vorangehenden Korbbestandteil-Berechnungstag als Kurs des betroffenen Korbbestandteils_(i) am maßgeblichen Kalendertag_(k).] [Gegebenenfalls andere Folge einfügen: [•].]
- (6) Die Berechnung und Zahlung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstag vorausgeht, auch wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird.
- (7) Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt nicht.
- (8) Sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmenden Bestimmungen und Berechnungen, insbesondere die Bestimmung oder Berechnung der Zinsbeträge, Zinsperioden und Zinszahltag erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. In diesem Zusammenhang berechnete Beträge werden auf Euro Cent gerundet (Euro 0.005 werden auf-
- appropriate, insert different interest rate: [•]* by the Nominal Amount per Security.
- The product will then be multiplied by the Day Count Fraction (as introductory defined), if applicable, commercially rounded to two decimal places.
- (b) If the Price of a Basket Component on any calendar day during the relevant Interest Period_(i) **was lower** than the Strike Price_(i) of the corresponding Basket Component_(i), the Interest Amount will be equal to [zero and the Securityholder does not receive the Interest Amount for the relevant Interest Period_(i).] [*if appropriate, insert different determination of the Interest Amount: [•].*]
- (4) Within the period prior to the end of an Interest Period_(i), beginning on the [•] Basket Component Calculation Date (including) [in relation to a Basket Component_(i)] [, which is a Basket Component Calculation Date in relation to all Basket Components] (“**Price Record Date**”) and ending on the last day of the Interest Period_(i), [the Price of the Basket Component_(i) on the Price Record Date is deemed the Price of the Basket Component_(i) on each remaining calendar day within the Interest Period_(i).] [*if appropriate, insert different consequence: [•].*]
- (5) If, subject to § 1 (4), a calendar day_(c) relevant for determining the Price of a Basket Component_(i) during the relevant Interest Period is not a Basket Component Calculation Date in relation to the Basket Component_(i), then [the Price of the Basket Component_(i) on the immediately preceding Basket Component Calculation Date is deemed the Price of affected Basket Component_(i) on the relevant calendar day_(c).] [*if appropriate, insert different consequence: [•].*]
- (6) The calculation and payment of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Redemption Date, even if under § 193 of the German Civil Code (“**BGB**”) payment is made later than the due calendar date.
- (7) There will be no accrued interest payments.
- (8) Any determination and calculation in connection with the Securities, in particular the determination and calculation of the Interest Amounts, Interest Periods and of the Interest Payment Dates, will be made by the Calculation Agent published pursuant to § 11 of these Conditions. All amounts calculated will be rounded to the nearest Euro cent (with Euro 0.005 being rounded upwards). Determinations and calculations made in this

gerundet). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Bestimmungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

TEIL 2: ALLGEMEINE ANLEIHE-BEDINGUNGEN

§ 4

Form der Wertpapiere; Übertragbarkeit; Status

[Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Zinsscheine werden nicht ausgegeben; der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 1) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der als Verwahrstelle fungierenden Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit den CS Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - (3) einfügen:

- (1) Alle Wertpapiere werden unverbrieft und dematerialisiert in Form von Bucheinträgen und registriert bei der Clearingstelle gemäß den CS-Regeln begeben. In Bezug auf die Wertpapiere werden keine effektiven Stücke wie vorläufige Globalurkunden, Dauerglobalurkunden oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Emittentin ist berechtigt, von der Clearingstelle auf Basis des Registers der Clearingstelle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere zu erhalten, um ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen nachzukommen.

PART 2: GENERAL CONDITIONS OF THE BONDS

§ 4

Form of Securities; Transfer; Status

[In case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – (3):

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**”). No definitive Securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

Coupons will not be issued; the entitlement for interest (§ 1) is not represented separately.
- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing Agent acting as Depository Agent. The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with the CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.]

[In case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – (3):

- (1) All of the Securities are issued in uncertificated and dematerialised book-entry form, and registered at the Clearing Agent in accordance with the CA Rules. No physical notes, such as global temporary or permanent notes or definitive notes will be issued in respect of the Securities. The Issuer shall be entitled to obtain from the Clearing Agent information based on the Clearing Agent’s register regarding the Securities for the purpose of performing its obligations pursuant to the Conditions.

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Das Recht an den Wertpapieren wird durch eine gemäß den CS-Regeln ausgeführte Übertragung zwischen den Kontoinhabern bei der Clearingstelle übertragen.</p> <p>(3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.】</p> | <p>(2) Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the CA Rules.</p> <p>(3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking <i>pari passu</i> among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.】</p> |
|---|--|

§ 5

Tilgung; Vorlegungsfrist

【Werden die Wertpapiere in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, folgende Absätze (1) – (5) einfügen:

- (1) Die Emittentin wird bis zum jeweiligen Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag), die Überweisung des Auszahlungsbetrags, des Zinsbetrags, des Kündigungsbetrags (§ 7 (3)) bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags (§ 8 (3)) in der Auszahlungswährung über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.
- (2) Sollte ein Tag für eine Zahlung im Zusammenhang mit den Wertpapieren kein Bankgeschäftstag sein, so wird die jeweilige Zahlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, ohne dass der Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (3) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Zinsbetrags, des Kündigungsbetrags bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.
- (4) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (5) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine

§ 5

Settlement; Period of Presentation

【in case of Securities represented in a permanent global note, insert the following paras. (1) – (5):

- (1) The Issuer will procure until the relevant Settlement Date (in any case not before the Settlement Date) the payment of the Settlement Amount, the Interest Amount, the Termination Amount (§ 7 (3)) or of the Tax Termination Amount (§ 8 (3)), as the case may be, in the Settlement Currency, to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.
- (2) If the date for payment of any amount in respect of any Security is not a Banking Day then the Securityholder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.
- (3) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Interest Amount, the Termination Amount or of the Tax Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions in the way described above.
- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.
- (5) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.】

Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.】

【Werden die Wertpapiere unverbrieft und dematerialisiert begeben und in Form von Bucheinträgen bei der Clearingstelle registriert, folgende Absätze (1) - (5) einfügen:

- (1) Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Zinsbetrags, des Kündigungsbetrags (§ 7 (3)) bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags (§ 8 (3)) in der Auszahlungswährung zum jeweiligen Rückzahlungstag gemäß den CS-Regeln veranlassen. Zahlungen des Auszahlungsbetrags, des Zinsbetrags, des Kündigungsbetrags bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags und/oder sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen erfolgen an die Wertpapiergläubiger, die am [fünften] [●] Bankgeschäftstag (wie in den zu diesem Zeitpunkt geltenden CS-Regeln definiert) [vor] [nach] [dem Fälligkeitstermin] [●] einer solchen Zahlung oder an einem anderen Bankgeschäftstag, der näher an [dem Fälligkeitstermin] [●] liegt als der in den CS-Regeln vorgesehene Termin, als solche eingetragen sind. [Dieser Tag ist der Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und wird gemäß den CS-Regeln als Rückzahlungstag betrachtet].
- (2) Sollte ein Tag für eine Zahlung im Zusammenhang mit den Wertpapieren kein Bankgeschäftstag sein, so wird die jeweilige Zahlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, ohne dass der Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (3) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Zinsbetrags, des Kündigungsbetrags bzw. des Steuer-Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen in der vorstehend beschriebenen Weise befreit.
- (4) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (5) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem Basiswert bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.】

【in case of Securities issued in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing Agent, insert the following paras. (1) – (5):

- (1) The Issuer will procure that the payment of the Settlement Amount, the Interest Amount, the Termination Amount (§ 7 (3)) or of the Tax Termination Amount (§ 8 (3)), as the case may be, in the Settlement Currency occurs on the relevant Settlement Date in accordance with the CA Rules. Payments of the Settlement Amount, the Interest Amount, the Termination Amount or of the Tax Termination Amount, as the case may be, and/or any other amount payable under the Conditions shall be made to the Securityholders recorded as such on the [fifth] [●] Banking Day (as defined by the then applicable CA Rules) [before] [after] [the due date] [●] for such payment, or on such other Banking Day falling closer to [the due date] [●] as may then be stipulated in the CA Rules. [Such day shall be the record date in respect of the Securities and shall be regarded as the date of payment in respect of the relevant CA Rules].
- (2) If the date for payment of any amount in respect of any Security is not a Banking Day then the Securityholder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.
- (3) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Interest Amount, the Termination Amount or of the Tax Termination Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions in the way described above.
- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.
- (5) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Underlying or the assets comprised in the Underlying, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.】

§ 6 a**Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe;
Nachfolge-Korbbestandteil**

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in diesen Bedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in diesen Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet, entweder
- (i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der „**Nachfolge-Korbbestandteil**“).
- In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.
- (2) Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 7 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 b**Anpassungen; [Ersatz-Handelssystem;] [Ersatz-Börse]**

- (1) Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 b (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf den Korbbestandteil (die „**Optionskontrakte**“) vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Stichtag in die Laufzeit der Wertpapiere fällt.
- Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden

§ 6 a**Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component**

- (1) If in relation to a Basket Component an adjustment (as described in these Conditions) is necessary, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled, but not obliged, either
- (i) to remove at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the respective Basket Component without replacement from the Basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components) or
 - (ii) to replace at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the “**Successor Basket Component**“).
- In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.
- (2) The Issuer’s right for termination in accordance with § 7 of these Conditions remains unaffected.

§ 6 b**Adjustments; [Substitute Trading System;] [Substitute Stock Exchange]**

- (1) In case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 b (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the Basket Component traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the “**Option Contracts**“) provided that the Record Date (as defined below) falls in the Term of the Securities.
- If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the

würden.

Der „**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

- (2) Ein „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf einen Korbbestandteil, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswerts, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme [der] [bzw.] [des] [jeweils] für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts [zuständigen Börse] [bzw.] [zuständigen Handelssystem] veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf einen Korbbestandteil gehandelt werden würden.

Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei, vorbehaltlich von § 6 b (3) dieser Bedingungen, jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

- (i) Der Korbbestandteil wird [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des Korbbestandteils zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.
- (ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer der Korbbestandteil, wie er [an der] [in dem] für die Bestimmung des Kurses des Korbbestandteils zuständigen [Maßgeblichen Börse] [Maßgeblichen Handelssystem] gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.]

Auf andere als die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren werterhöhenden oder verwässernden Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse

Relevant Futures and Options Exchange.

The “**Record Date**” will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

- (2) A “**Potential Adjustment Event**” means any measure in relation to a Basket Component, which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts on a Basket Component were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike price, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or to the quotation of [the stock exchange] [or] [trading system] [, as the case may be], relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.

Potential Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 b (3) of these Conditions, the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

- (i) The Basket Component is traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the Basket Component in a different quality, in a different consistency (e.g. with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.
- (ii) The occurrence of another event or action, due to which the Basket Component, as traded [on] [in] the [Relevant Stock Exchange] [Relevant Trading System] relevant for the calculation and determination of the Price of the Basket Component, is materially modified.]

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned in the paragraph above, if the concentrative or dilutive effects of these events are comparable.

- (3) The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should this be considered by the Issuer as being necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant

gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 b (2) dieser Bedingungen standen.

- (4) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Korbbestandteils [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels [in einem anderen Handelssystem] [bzw.] [an einer anderen Börse] ist die Emittentin berechtigt, [ein solches anderes Handelssystem] [bzw.] [eine solche andere Börse] durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen als [neues maßgebliches Handelssystem (das „**Ersatz-Handelssystem**“)] [bzw.] [als neue maßgebliche Börse (die „**Ersatz-Börse**“)] zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 7 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme [auf das Maßgebliche Handelssystem] [bzw.] [auf die Maßgebliche Börse] fortan als Bezugnahme auf [das Ersatz-Handelssystem] [bzw.] [die Ersatz-Börse]. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Korbbestandteils [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und von der Emittentin nach § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle
- Futures and Options Exchange. Disregarding, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 b (2) of these Conditions.
- (4) If the quotation of or trading in the Basket Component on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] is permanently discontinued, however, a quotation or trading is started up or maintained [on another trading system] [or] [on another stock exchange], the Issuer shall be entitled to stipulate such other [trading system] [or] [stock exchange] [as the new relevant trading system (the “**Substitute Trading System**”)] [or] [as new relevant stock exchange (the “**Substitute Stock Exchange**”)] [, as the case may be,] through publication in accordance with § 11 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 7 of these Conditions. In case of such a substitution any reference in these Conditions to [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] thereafter shall be deemed to refer to [the Substitute Trading System] [or] [the Substitute Stock Exchange] [, as the case may be]. The adjustment described above shall be published in accordance with § 11 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Basket Component on [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Stock Exchange] [, as the case may be], at the latest.
- (5) Any adjustment shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (6) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB and shall be published by the Issuer in accordance with § 11 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a

Beteiligten endgültig und bindend.

- (7) Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

§ 7 Kündigung

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses eines Korbbestandteils wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
 - (ii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen oder die Festlegung eines Nachfolge-Korbbestandteils, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.
 - (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen [an der Maßgeblichen Börse] [oder] [in dem Maßgeblichen Handelssystem] eingetreten ist.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von [•] nach dem Vorliegen des Kündigungseignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Kündigungstag**“), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungseignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei

manifest error.

- (7) Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.

§ 7 Termination

- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 11 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):
- (i) The determination and/or publication of the Price of a Basket Component is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
 - (ii) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions or to select a Successor Basket Component.
 - (iii) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred [in relation to the Relevant Stock Exchange] [or] [in relation to the Relevant Trading System].
- (2) The Termination shall be effected within [•] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Termination Date**”). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Security held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the Price of the Underlying then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the “**Termination Amount**”).

Kündigung festgelegt wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

§ 8

Steuern; Steuer-Kündigung

- (1) Alle von der Emittentin nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder irgendwelchen zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von oder in Jersey oder von oder in der Bundesrepublik Deutschland [oder von oder in [•]] oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden („**Quellensteuern**“) zu zahlen, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall zahlt die Emittentin, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit die Wertpapiergläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Quellensteuern erhalten hätten. Die in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind keine Quellensteuern im oben genannten Sinn.
- (2) Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen:
- wenn ein Wertpapiergläubiger solchen Steuern, Gebühren oder Abgaben auf die Wertpapiere wegen irgendeiner anderen Verbindung zu Jersey oder der Bundesrepublik Deutschland [oder [•]] als allein der Tatsache unterliegt, dass er Wertpapiergläubiger ist;
 - wenn solche Quellensteuern auf Zahlungen an einen Wertpapiergläubiger auf die Wertpapiere selbst oder jede Zahlung darauf auf der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Kapitaleinkünften (2003/48/EG) vom 3. Juni 2003 („**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) beruhen. Gleiches gilt auch für jedes Gesetz oder jede andere rechtliche Maßnahme, welche die EU-Zinsrichtlinie umsetzt oder mit dieser übereinstimmt oder eingeführt wurde, um der EU-Zinsrichtlinie zu entsprechen;
 - wenn Quellensteuern von dem Wertpapiergläubiger dadurch hätten vermieden werden können, dass er die Zahlungen auf die Wertpapiere, über eine andere Zahlstelle in einem EU-Mitgliedsstaat zur Zahlung abgefordert hätte;
 - die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital, oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge gemäß § 1 dieser Bedingungen wirksam wird.

§ 8

Taxes; Termination for Tax Reasons

- (1) All amounts payable by the Issuer under these Conditions are payable without any withholding or deduction at source of any present or future taxes, charges or duties imposed by or in Jersey or the Federal Republic of Germany [or [•]] or by any political subdivision or any authority thereof having power to tax (“**Withholding Taxes**“), unless such withholding or deduction of Withholding Taxes is required by law. In this latter case, the Issuer will, subject to the following provisions, pay such additional amounts as are necessary in order that the amounts received by the Securityholders equal the amounts they would have received in the absence of any Withholding Taxes. The interest deduction tax (*Zinsabschlagsteuer*) and solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed in the Federal Republic of Germany are not deemed Withholding Taxes within the meaning of the above.
- (2) However, the Issuer will be not obliged to pay any such additional amounts:
- if a Securityholder is subject to such taxes, charges or duties on the Securities due to any other relationship with Jersey or the Federal Republic of Germany [or [•]] than the mere holding of the Securities;
 - if such Withholding Taxes on payments to any Securityholder with respect to the Securities themselves or any payout thereon are based on the EU Directive on the taxation of savings income (2003/48/EC) of 3 June 2003 (“**EU Savings Directive**“). The same also applies to any law or any other legal measure which implements or is in conformity with or has been adopted to comply with the EU Savings Directive;
 - if the Securityholders may have avoided any Withholding Taxes by claiming payments on the Securities via another paying agent in a EU member state;
 - that are payable as a result of any change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal becomes due or is duly provided for pursuant to § 1 of these Conditions, whichever occurs later.

- (3) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche Wertpapiere, jedoch nicht nur teilweise, mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 dieser Bedingungen und unter Angabe des Kalendertages, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Steuer-Kündigungstag**“), zu Rückzahlung zum fairen Marktpreis unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen und nicht ausgezahlten Zinsbetrags (der „**Steuer-Kündigungsbetrag**“) zu kündigen, falls:
- die Emittentin bei der nächsten Zahlung nach diesen Bedingungen verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, als Ergebnis einer Änderung oder Ergänzung in den Gesetzen oder Vorschriften in Jersey oder der Bundesrepublik Deutschland [oder [•]] oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit oder einer Änderung in der Anwendung oder Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften, die am oder nach dem Tag der Emission dieser Wertpapiere in Kraft tritt beziehungsweise angewendet wird, zusätzliche Beträge nach diesem § 8 dieser Bedingungen zu zahlen; und
 - die Emittentin das Erfordernis, solche zusätzlichen Beträge zahlen zu müssen, nicht durch nach eigenem Ermessen zumutbare Maßnahmen (nicht aber eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 10 dieser Bedingungen) vermeiden kann.
- Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Datum erfolgen, an dem die Emittentin erstmals zusätzliche Beträge nach diesem § 8 zu zahlen hätte.

§ 9

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „**Wertpapierstellen**“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere

§ 9

Calculation Agent; Paying Agent

- (1) The Issuer is entitled at any time to redeem all the Securities, but not some only, on giving no less than 30 and no more than 45 days notice pursuant to § 11 of these Conditions, specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the „**Tax Termination Date**“), at the fair market value, considering the accrued, but not distributed, Interest Amount (the „**Tax Termination Amount**“) if:
- the Issuer, on the occasion of the next payment is or will be required under these Conditions to pay additional amounts under this § 8 of these Conditions on account of any change or amendment to the laws or regulations of Jersey or the Federal Republic of Germany [or [•]] or any political subdivision or authority thereof with power to tax or any change in application or interpretation of such laws or regulations which change becomes effective or applicable on or after the Issue Date of these Securities; and
 - the Issuer cannot avoid the requirement to pay such additional amounts by any steps reasonably available to the Issuer at its own discretion (but not by any substitution of the Issuer pursuant to § 10 of these Conditions).
- Any such notice of redemption must not be given any earlier than 90 days prior to the date on which the Issuer would initially be required to pay additional amounts pursuant to this § 8.
- (1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the „**Security Agents**“) shall assume such role in accordance with these Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.
- (2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.
- (3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another company, to

Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren darf, [und]
 - (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert [und] [.]
 - [(iv) [●].]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 11

Bekanntmachungen

appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 11 of these Conditions.

- (4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 10

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the „**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
- (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
 - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, [and]
 - (iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer [, and] [.]
 - [(iv) [●].]
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.

§ 11

Publications

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.</p> <p>(2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgeben.</p> <p>(3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.</p> | <p>(1) Publications relating to the Securities will be published in the way required by the relevant jurisdiction, respectively. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing Agent for the purposes of notifying the Securityholders.</p> <p>(2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.</p> <p>(3) All publications shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after their receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of their publication, or, if published more than once, on the date of their first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.</p> |
|---|---|

§ 12

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, erneut begeben, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.
- (4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 11 dieser Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder

§ 12

Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- (1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.
- (2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.
- (3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.
- (4) Increase or reduction of Securities shall be notified without undue delay in accordance with § 11 of these Conditions.
- (5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

wiederverkauft werden.

**§ 13
Sprache**

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

**§ 13
Language**

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

**§ 14
Anwendbares Recht; Erfüllungsort;
Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte;
Korrekturen; Teilunwirksamkeit**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [•]
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die UBS AG, Niederlassung Jersey, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung Jersey, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die

**§ 14
Governing Law; Place of Performance; Place of
Jurisdiction; Agent of Process; Corrections;
Severability**

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. [•]
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Each of UBS AG, Jersey Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, Jersey Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectness as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are

unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Wertpapiergläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the relevant Securityholder. Any changes or amendments of these Conditions shall be notified in accordance with § 11.

- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die nachfolgenden Informationen über den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von [allgemein zugänglichen Informationen] [Informationen, die die Emittentin von [●] erhalten hat]. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und die Emittentin und Anbieterin aus diesen [allgemein zugänglichen Informationen] [von dieser Dritten Partei veröffentlichten Informationen] ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Die folgenden Informationen beschreiben den Korb aus [Rohstoffen] [bzw.] [Edelmetallen] als Basiswert: [□]]

[Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihre Volatilität eingeholt werden können: [□]]

[□] [Rohstoff] [ISIN]]

[□] [Edelmetall] [ISIN]]

[□] [Korb aus den vorgenannten Werten] [ISIN]]

V. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Die Darstellung spiegelt die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin wider und darf nicht als Garantie einer bestimmten steuerlichen Behandlung verstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Schweiz

In der Schweiz, am eingetragenen Hauptsitz der UBS AG (Zürich/Basel), handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ, als Emittentin der Wertpapiere, wird keine schweizerische Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer) erhoben.

3. Bundesrepublik Deutschland

a. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

b. Im Inland ansässige Anleger

Zinszahlungen der Emittentin unterliegen bei in Deutschland ansässigen Anlegern grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der jeweiligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld. Gehören die Wertpapiere zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen solche Zinszahlungen auch der Gewerbesteuer. Werden die Wertpapiere von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65%) von dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten. Die Emittentin der Wertpapiere ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Recht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer auf die Zinszahlungen einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag wird mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere sind als Kapitaleinkünfte zu betrachten und unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Verluste sind als negative Kapitaleinkünfte abzugsfähig. Werden die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, sind Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung zudem bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Werden die Wertpapiere durch ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet,

wird auch im Fall der Einlösung bzw. Veräußerung ein Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf) von dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten. Wurden die Wertpapiere bei dem entsprechenden Institut seit Erwerb verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag und dem Entgelt für den Erwerb der Wertpapiere. Hat sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Wertpapiere geändert, ist der Zinsabschlag (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere zu erheben. Die Emittentin ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Steuerrecht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer bei Einlösung bzw. Veräußerung der Wertpapiere einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag wird wiederum mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

c. Im Ausland ansässige Anleger

Im Ausland ansässige Anleger sind in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, und es erfolgt in der Regel auch kein Zinsabschlag (auch wenn die Wertpapiere bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden). Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden.

d. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen (2003/48/EG). Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

a. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen von Zins oder Kapital im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung (endgültige oder vorzeitige Tilgung) der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (vgl. dazu unter g. „EU Zinsrichtlinie“, die anwendbar sein kann, wenn die Emittentin eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie (die „Zahlstelle“) benennt);
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10% auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Steuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

b. Besteuerung von Einnahmen und Veräußerungsgewinnen

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, so unterliegt er, vorbehaltlich von a. „Quellensteuer“, hinsichtlich der Einnahmen, die er aus den Wertpapieren bezieht, und des Gewinns, den er bei Halten, Veräußerung oder Tilgung (endgültige oder vorzeitige Tilgung) der Wertpapiere erzielt, nicht der Luxemburger Steuer auf derartige Einnahmen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und diese Einnahmen oder Veräußerungsgewinne einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

c. Vermögenssteuer

Investiert ein Anleger in die Wertpapiere, unterliegt er insofern nicht der Luxemburger Vermögenssteuer, es sei denn, dass:

- (i) dieser Anleger nach Luxemburger Steuerrecht (bzw. nach den relevanten Bestimmungen) in Luxemburg steuerlich ansässig ist oder als in Luxemburg steuerlich ansässig behandelt wird; oder
- (ii) der Anleger ein Unternehmen betreibt und die Wertpapiere einer Betriebsstätte, einem ständigen Vertreter oder einer sonstigen ständigen Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens in Luxemburg zuzurechnen sind.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat ab dem Jahr 2006 die Vermögenssteuer für natürliche Personen abgeschafft.

d. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Soweit Wertpapiere unentgeltlich übertragen werden, gilt:

- (i) Werden die Wertpapiere vererbt, fällt keine Luxemburger Erbschaftssteuer an, wenn der Erblasser nicht im Sinne des Luxemburger Erbschaftsteuerrechts in Luxemburg ansässig war;
- (ii) Luxemburger Schenkungssteuer fällt an, wenn die Schenkung von einem Luxemburger Notar beurkundet wird, oder die Schenkung auf sonstige Weise in Luxemburg registriert wird.

e. Sonstige Steuern und Abgaben

Es besteht keine Pflicht, die Wertpapiere bei irgendeinem Luxemburger Gericht oder einer Luxemburger Behörde einzureichen oder genehmigen oder registrieren zu lassen. Ebenso wenig sind Abgaben für die Registrierung, Verkehrssteuern, Kapitalsteuern, Stempelsteuern oder irgendwelche ähnliche Steuern oder Abgaben (mit Ausnahme von Gerichtsgebühren) zu zahlen im Hinblick auf oder

im Zusammenhang mit der Ausfertigung, Begebung und/oder rechtlichen Durchsetzung der Wertpapiere (einschließlich der Durchsetzung aufgrund eines ausländischen Urteils vor einem Luxemburger Gericht). Dies gilt mit der Ausnahme, dass im Falle eines gerichtlichen Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht (einschließlich eines Insolvenzverfahrens) dieses Gericht die Registrierung der Wertpapiere anordnen kann; in diesem Falle unterliegen die Wertpapiere einer fixen oder nach ihrem Wert bestimmten Abgabe, je nach dem genauen Art der Wertpapiere. Eine Registrierung der Wertpapiere kann grundsätzlich ferner angeordnet werden (womit dieselbe Registrierungsgebühr anfällt), wenn die Wertpapiere direkt oder durch Inbezugnahme vor einer öffentlichen Einrichtung in Luxemburg („*autorité constituée*“) vorgelegt werden.

f. Ansässigkeit

Ein Anleger wird nicht als in Luxemburg ansässig behandelt aufgrund der bloßen Tatsache, dass er Wertpapiere hält, oder aufgrund der Begebung, Erfüllung, Vorlage und/oder Durchsetzung dieser oder irgendwelcher anderer Wertpapiere.

g. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne dieser Richtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebiete) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie (jeweils eine „Einrichtung“) zahlt oder zu deren Gunsten einzieht.

Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen. Das System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 15% für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2008, mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 20% für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35% am dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahres, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit einigen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten gewisser EU Mitgliedstaaten (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.

5. Österreich

[•]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige US-Personen im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen einfügen: [●].]

Frankfurt am Main, den 21. September 2006

UBS AG, handelnd durch die Niederlassung Jersey



Matthias Fischer

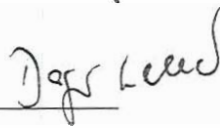


Simone Seidel

UBS Limited



Volker Sachs



Dagmar Keller